



Falls refused oder nicht abgeholt als taxpflichtige
B-Post zurücksenden

Einschreiben

Obergericht Kt. Bern
Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern

Zürich den 2. Juni 2025

Beschwerde wegen Rechtsverweigerung – in dubio pro duriore

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft Kanton Bern, Berner Jura-Seeland

Beschwerdegegnerin

betreffend **Beschwerde wegen Rechtsverweigerung,
Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung**

erheben wir gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 22. Mai 2025, eingegangen
am 27. Mai 2025 (Poststempel 22. Mai 2025), folgende

Beschwerde wegen Rechtsverweigerung

Anträge

1. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kanton Bern, Berner Jura-Seeland, vom 22. Mai 2025 sei aufzuheben;
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Berner Jura-Seeland sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 21. Februar 2025 zu eröffnen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Formeller Antrag

Es seien die Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren BJS 25 4012 beizuziehen.

Begründung

A. Formelles

1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a StPO beurteilt die Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft. Gemäss Art. 397 Abs. 3 StPO kann die Beschwerdeinstanz der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen. Das angerufene Gericht ist somit zuständig.
3. Gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung und Rechtsverweigerung gerügt werden.
4. Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine Eingabe fälschlicherweise nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich bzw. stillschweigend nicht an die Hand nimmt und behandelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre (BGE 1D_8/2018, vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1 S. 192; 135 I 6 E. 2.1 S. 9; 103 V 190 E. 3b S. 194).

Nachfolgend wird gerügt, dass die Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland (Beschwerdegegnerin) auf die Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) widerrechtlich nicht eintritt.

5. Die angefochtene Verfügung ging der Beschwerdeführerin am 27. Mai 2025 zu (Poststempel 22. Mai 2025). Für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bei einer Negativverfügung gilt eine Frist von 10 Tagen ab Kenntnisnahme der Mitteilung (Zürcher Kommentar StPO - KELLER, Art. 396 N 9). Die Frist ist mit dieser Eingabe gewahrt.
6. Jedermann hat durch Art. 301 Abs. 1 StPO das Recht eine Strafanzeige einzureichen. Die Staatsanwaltschaft ist durch Art. 7 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich gezwungen Strafanzeigen anhand zu nehmen und rechtsgenügend abzuklären. Daraus erwächst der Anspruch des Anzeigeerstatters, dass der Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige rechtsgenügend verfahren wird.

Die Untersuchungsbehörden sind an die Gesetze gebunden. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bildet das Recht. Staatliches Handeln darf einerseits nicht gegen das Gesetz verstossen und muss sich andererseits auf das Gesetz stützen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N368). Dieser Grundsatz gilt auch für den

Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Wie nachfolgend gezeigt wird, verstösst die Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz durch die Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland in mehreren Punkten offensichtlich gegen das Gesetz.

7. Unter die umfassende verfassungsrechtliche Garantie auf ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren fällt auch der Entscheid einer Staatsanwaltschaft über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige. Der Anzeigersteller ist demnach bei einer rechtswidrigen Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige berührt und kann ein grundsätzlich rechtsstaatlich schutzwürdiges Interesse geltend machen. Sein schutzwürdiges Interesse besteht darin, dass er durch das Recht, eine Strafanzeige einreichen zu können, auch den Anspruch geltend machen kann, dass über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht korrekt entschieden wird. Der Anzeigersteller ist somit gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO in seinen Rechten unmittelbar betroffen, weshalb ihm zur Wahrung seiner Interessen in diesem Verfahren die erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zustehen.

Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich zudem auf seinen Rechtsanspruch auf der Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 5 BV, Art. 9 BV, Art. 29 BV, Art. 29a BV und Art. 3 Abs. 2 lit. a–c StPO. Auch ganz grundsätzlich muss dem Anzeigersteller der Zugang zum Recht (Art. 6 EMRK) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) bezüglich der formellen Aspekte seiner Strafanzeige gewährt sein.

8. Vorliegend handelt es sich somit um ein Verfahren zwischen Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) und der Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland (Beschwerdegegnerin). Pro Kinderrechte Schweiz ist in diesem Verfahren Partei und von einer Nichtanhandnahme der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft direkt betroffen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die formelle Unrechtmässigkeit der Nichtanhandnahme der Strafanzeige.
9. Pro Kinderrechte ist als Anzeigersteller gemäss Art. 105 lit. b StPO Verfahrensbeeteiligter und kann gestützt auf 382 Abs. 1 StPO sein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen und ein Rechtsmittel ergreifen.

Somit ist der Anzeigersteller berechtigt, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache, eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4).

Die hier vorgebrachten Rügen sind ausschliesslich formeller Natur und können klar von der Sache getrennt werden. Pro Kinderrechte Schweiz ist somit als Anzeigersteller zur Beschwerde legitimiert und durch die formell rechtswidrige Nichtanhandnahme, welche einer Rechtsverweigerung gleichkommt, direkt berührt.

B. Materielles

I. Sachverhalt

1. Pro Kinderrechte Schweiz reichte am 21.02.2025 Strafanzeige in Sachen Genitalbeschneidung männlicher Kinder auf Wunsch der Eltern (ohne med. Indikation) am Spitalzentrum Biel ein. Dass die inkriminierenden Handlungen am Spitalzentrum Biel vorgenommen werden, wird durch die eingereichten Dokumente belegt. Mit Verfügung vom 22.05.2025 nahm die Beschwerdegegnerin das Verfahren nicht an die Hand.

BO: Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 21.02.2025
Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 27.05.2025

Beilage 1
Beilage 2

II. Rechtliches

1. Gemäss Lehre erfüllt die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern unbestrittenermassen den Tatbestand der Körperverletzung. Schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB), aber auch einfache Körperverletzungen an Kindern sind gemäss Art. 123 Abs. 2 StGB von Amtes wegen zu verfolgen, es gilt die Oficialmaxime. Dass es sich bei der angezeigten Tat um eine widerrechtliche Körperverletzung handelt, wird auch von der Beschwerdegegnerin festgestellt und nicht bestritten. Der materielle Gehalt der Strafanzeige ist somit unbestritten und demnach auch nicht Beschwerdegegenstand.
2. Der staatliche Schutz durch die Strafgesetze bedeutet nicht nur, dass nicht in diese Rechte und Freiheiten eingegriffen werden darf, es folgt daraus für den Staat zugleich auch die Verpflichtung, dass er bei deren Verletzung einschreiten muss (Meyer-Ladewig/Nettesheim, EMRK Handkommentar, NomosKommentar 4. Auflage, S. 318, Rn 2). Für eine Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz betreffend Körperverletzungen besteht somit grundsätzlich kein Spielraum.

Angezeigte Körperverletzungen nicht zu verfolgen, kommt demnach gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO einer Rechtsverweigerung gleich.

3. Durch die Oficialmaxime ist die Staatsanwaltschaft zur Untersuchung gezwungen.

Bei einem angezeigten Officialdelikt keine Untersuchung zu eröffnen stellt im Sinne von Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung dar.

4. Die Beschwerdegegnerin führt aus, es handle sich bei der Amputation der Penisvorhaut nicht um eine schwere, sondern nur um eine einfache Körperverletzung. Als Beleg für ihre Einschätzung gibt sie eine einzige Quelle an, bei welcher sich der Autor jedoch nicht mit den medizinischen und biologischen Fakten der Penisvorhautamputation auseinandergesetzt hat (keine entsprechenden medizinisch wissenschaftlichen Quellenangaben und Verweise in besagtem Artikel). Es gibt diesbezüglich zahlreiche wissenschaftliche Quellen und Belege, durch welche man die Amputation der Penisvorhaut durchaus als schwere Körperverletzung

bewerten kann (solche Quellen wurden der Anzeige beigelegt). Die Einschätzung der Beschwerdegegnerin, die Amputation der Penisvorhaut sei als einfache Körperverletzung zu werten, muss demnach als zweifelhaft und umstritten angesehen werden, weshalb diese Frage durch ein Gericht zu beurteilen ist.

Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin sind in Bezug auf die Frage, ob die Strafanzeige anhand zu nehmen ist oder nicht, unerheblich und nicht zu beachten, denn die Beschwerdegegnerin ist nicht zur Wertung und Beurteilung dieser Frage befugt. Diese Frage ist durch das Gericht zu beurteilen.

Zudem stellt die Beschwerdegegnerin durch ihre eigenen Ausführungen fest, dass es sich bei der Amputation der Penisvorhaut an einem gesunden Kind zweifelsfrei um eine widerrechtliche Körperverletzung handelt. Was sie willkürlich auslässt zu erwähnen ist, dass, weil an einem Kind ausgeführt, die Officialmaxime greift. Schon allein durch ihre eigenen Ausführungen stellt die Beschwerdegegnerin also fest, dass sie von Amtes wegen zur Strafuntersuchung gezwungen ist.

5. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO sind die Strafbehörden gezwungen ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden, sich aus der Strafanzeige, oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn konkrete und tatsächliche Hinweise für eine Straftat vorliegen.

Aus den mit der Strafanzeige eingereichten Belegen (Antwort des Spitalzentrum Biel vom 20.01.2025, Antwort der Urologie Praxis Biel Dr. med. univ. Marek Benacka vom 05.02.2025) geht zweifelsfrei hervor, dass die inkriminierenden Handlungen am Spitalzentrum Biel vorgenommen werden. Diese Tatsache wird auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Es besteht somit nicht bloss ein Tatverdacht, sondern es liegen tatsächliche Hinweise für strafbare Handlungen vor. Die Staatsanwaltschaft ist demnach gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO zur Strafuntersuchung gezwungen.

Angezeigte Straftaten, für welche es unbestrittene Hinweise gibt, dass sie vorgenommen werden und bei denen zudem die Officialmaxime gilt, nicht zu verfolgen, stellt ein Verstoss gegen Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO dar, weshalb die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung begeht.

6. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt festgehalten, dass eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden kann. Es muss feststehen, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss gemäss dem strafprozessualen Grundsatz in dubio pro duriore ein Verfahren eröffnet werden. (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2; 138 IV 86 E. 4.1; BGE 1B_365/2011, 137 IV 285, 289).

Bestehen Zweifel bezüglich der Strafbarkeit muss Anklage beim Gericht erhoben werden (137 IV 219 S. 230 E.5).

In der Lehre wird zu Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO zudem ausgeführt, der Verzicht auf eine Verfahrenseröffnung sei nur zulässig, wenn sich die Situation dem Staatsanwalt so präsentiere, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen, oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden sei. Bei blossen Zweifeln aber, ob ein Straftatbestand vorliege, oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen werde, dürfe keine Nichtanhandnahme erfolgen. In diesen Fällen sei die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Landshut, Art. 310 N 4 f., in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010).

Aus der eingereichten Strafanzeige kann nicht abgeleitet werden, dass der fragliche Straftatbestand der Körperverletzung eindeutig nicht erfüllt ist, oder *«der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, wie etwa bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten.»* Auch kann sich die Situation der Beschwerdegegnerin nicht so präsentieren, als wenn *«gar nie ein Verdacht angenommen werden könnte, oder ob der Nachweis von strafbarem Verhalten nicht gelingen werde.»* Ganz im Gegenteil, die Beschwerdegegnerin erkennt selber, dass mit der Strafanzeige eine widerrechtliche Körperverletzung, bei der die Officialmaxime greift, angezeigt wurde. Ebenso ist durch die eingereichten Belege unbestritten, dass die inkriminierenden Handlungen am Spitalzentrum Biel vorgenommen werden, was auch von der Beschwerdegegnerin anerkannt wird. Für eine Nichtanhandnahme der Strafanzeige besteht somit offensichtlich kein Spielraum, sie ist somit widerrechtlich und willkürlich.

Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO kann demnach keine Anwendung finden. Die Strafanzeige trotzdem nicht anhand zu nehmen, stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung dar.

7. Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Nichtanhandnahme im Kern auf die Behauptung, die Eltern könnten einerseits strausschliessend in die genitale Verletzung ihres gesunden Kindes einwilligen, weil dadurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet werde und andererseits sei eine Beschneidung nur dann untersagt bzw. widerrechtlich, wenn das Kind bereits psychisch belastet sei. Sie stützt ihre Behauptungen einerseits auf den Artikel von Eicker/Brand, keine Kindeswohlgefährdung durch Beschneidung, und andererseits auf zwei Gerichtsurteile (Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts Graubünden vom 8. Oktober 2013, ZK1 13 42, E. ii.6a, Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Juni 2019, PQ190030-O/U), durch welchen je eine Beschneidung aufgrund bestehender psychischer Belastung eines Kindes untersagt wurde.

Die Beschwerdegegnerin meint nun, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass am Spitalzentrum Biel Beschneidungen durchgeführt würden, bei welchen einerseits die erforderliche Einwilligung der betroffenen Person resp. ihrer gesetzlichen Vertretung fehle, und es liege andererseits auch kein hinreichender Tatverdacht vor, dass strafrechtlich relevante Zirkumzisionen – bei denen das Kindeswohl gefährdet sei – vorgenommen würden.

Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin sei in aller Kürze entgegnet:

- a. Nebst dem von der Beschwerdegegnerin zitieren Artikel (Eicker/Brand) gibt es mehrere andere Artikel, welche klar zum Schluss gelangen, dass die Amputation der gesunden Penisvorhaut am gesunden Kind eine

Kindeswohlgefährdung darstellt (B. Giger, M. Schwander, M. Küng & L. Minder), wobei letztgenannter Artikel der Strafanzeige sogar beigelegt wurde. Warum die Beschwerdegegnerin diese Artikel nicht beachtet, bleibt schleierhaft. Dies zeigt, dass die Beschwerdegegnerin entgegen ihrem Auftrag, alle belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen (Art. 9 Abs. 2 StPO), absichtlich missachtet, um so eine ihr unliebsame Strafanzeige nicht anhand nehmen zu müssen.

- b. Die beiden, von der Beschwerdegegnerin zitierten Gerichtsurteile, gelten einzig für den konkreten Fall. Die Gerichte haben sich in keiner Weise allgemein zur grundsätzlich zur Frage der Zulässigkeit und zur Kindeswohlgefährdung von Genitalbeschneidung gesunder Kinder geäußert. Und so kann, wie es die Beschwerdegegnerin versucht, aus den Urteilen denn auch nicht abgeleitet werden, dass e contrario Beschneidungen, bei welchen das Kind keine psychischen Belastungen zeigt, legal seien. Zudem blendet die Beschwerdegegnerin auch hier den Strafbefehl Kanton Zürich, Staatsanwaltschaft IV, Gewaltdelikte, A-1120131286, 16. September 2013 aus, durch welchen eine Mutter der Körperverletzung schuldig gesprochen wurde, weil sie ihr Kind hatte beschneiden lassen. Und so zeigt sich auch in diesem Punkt, dass die Beschwerdegegnerin entgegen ihrem Auftrag, alle belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen (Art. 9 Abs. 2 StPO) missachtet, um so eine ihr unliebsame Strafanzeige nicht anhand nehmen zu müssen.

Es bestehen also begründete Zweifel ob den durch die Beschwerdegegnerin angeführten Rechtfertigungen, weshalb beim Gericht Anklage erhoben werden muss (137 IV 219 S. 230 E.5).

8. Doch alle materiellen Ausführungen der Beschwerdegegnerin, die genitale Körperverletzung gesunder Kinder sei gerechtfertigt, da das Kindeswohl nicht gefährdet sei, sind unerheblich und nicht zu beachten.

Die Staatsanwaltschaft ist jene Behörde, die im Rahmen der Strafverfolgung tätig ist (Art. 12 Abs. b StPO) und die Aufgabe hat, Straftaten aufzuklären und zu verfolgen. Sie ist jedoch nicht befugt, über die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten und auch nicht über vermeintliche Rechtfertigungen für dessen Tat, also in der Sache selbst materiell zu entscheiden und zu urteilen, das ist die Aufgabe der Gerichte (Art. 13 StPO). *«Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu berufen sind, über Recht und Unrecht zu befinden, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten.»* (BGer 6B_879/2010 vom 24.03.2011, E. 1.2.)

Die Staatsanwaltschaft darf ein Strafverfahren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen nicht anhand nehmen. Bei zweifelhafter Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241). Dies muss auch für vermeintliche Rechtfertigung eines Verhaltens gelten. Bei Zweifeln an der rechtlichen Würdigung durch ein Gericht darf keine Nichtanhandnahme ergehen (BGE 6B_968/2021).

Allein die vierseitige Begründung der Staatsanwaltschaft zeigt bereits, dass die vorliegende Frage nicht unumstritten ist. Hinzukommt, dass die

Staatsanwaltschaft, wie oben gezeigt, die zur Verfügung stehenden Dokumente erwiesenermassen nur einseitig beachtet. Es bestehen also offensichtliche Zweifel an der durch die Beschwerdegegnerin vorgenommenen rechtlichen Würdigung, zu der sie zudem, nota bene, gar nicht befugt ist, weshalb gestützt auf ihre Ausführungen grundsätzlich keine Nichtanhandnahme ergehen darf. Die Beschwerdegegnerin überschreitet offensichtlich ihren Ermessensspielraum gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO.

9. Und so bleibt schlussendlich die simple Tatsache; am Spitalzentrum Biel wird unbestrittenermassen an gesunden Kindern ein gesunder genitaler Körperteil abgeschnitten, und für diese Tat greift ebenso unbestrittenermassen die Officialmaxime. Allein schon der Umstand, dass der Beschwerdegegnerin diese Tatsache nun bekannt ist, verpflichtet sie zur Untersuchung.

Freundliche Grüsse
Pro Kinderrechte Schweiz
C. Geissbühler (Geschäftsführer)

Im doppel

Beilage 1 Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 21.02.2025

Beilage 2 Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 27.05.2025